RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES, FRAUEN,
FAMILIE UND JUGEND

KINDERSCHUTZ UND HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Profil für das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen, Familie und Jugend des Landes Rheinland-Pfalz

Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2024

Philipp Artz, Laura de Paz Martínez, Viktoria Fouché

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung

Profil für das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen, Familie und Jugend Rheinland-Pfalz

Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2024

Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen, Familie und Jugend in Rheinland-Pfalz

In Kooperation mit den Jugendämtern der Landkreise, der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen, Familie und Jugend
des Landes Rheinland-Pfalz

Bauhofstr. 9
55116 Mainz

www.masffj.rlp.de, poststelle@masffj.rlp.de

Verfasser:innen

Philipp Artz, Laura de Paz Martínez, Viktoria Fouché

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz
Tel.: 06131-240 41 10, Fax 06131-240 41 50
ism@ism-mz.de, www.ism-mz.de

Berichtsstand 24.06.2026

Mainz 2026

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerber:innen oder Wahlhelfer:innen im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

ZENTRALE ERKENNTNISSE AUS DEM JÄHRLICHEN MONITORING ZUR UMSETZUNG DES § 8a SGB VIII IM ÜBERBLICK

BERICHTSJAHR 2024

Der Kinderschutz – eine zentrale Aufgabe der Jugendämter

Im Jahr 2024 wurden bundesweit in den 559 Jugendämtern etwa 240.000 Gefährdungseinschätzungen aufgrund einer Verdachtsmeldung zu Kindeswohlgefährdungen durchgeführt (vgl. Statistisches Bundesamt 2025). D. h. täglich werden den Jugendämtern über 600 Fälle von möglichen Kindeswohlgefährdungen gemeldet. Von Jahr zu Jahr werden mehr Kinder und Jugendliche mit Verdacht auf Vernachlässigung, Gewalt oder Missbrauch bekannt. Die öffentliche Achtsamkeit hat deutlich zugenommen. Aber auch Schulen, Gesundheitsdienste und andere Einrichtungen melden dem Jugendamt jedes Jahr mehr Verdachtsfälle. Ob tatsächlich auch mehr Kinder und Jugendliche von Gewalt und Missbrauch betroffen sind, kann damit noch nicht eindeutig belegt werden. Deutlich wird anhand der Daten, dass der Weg zu den Jugendämtern bekannter und niedrigschwelliger geworden ist. Auch Kinder, Jugendliche und Eltern wenden sich selbst häufiger an das Jugendamt. Das bedeutet auch, dass sich das Image des Jugendamtes deutlich verbessert hat und der Hilfe- und Unterstützungsaspekt vor Kontrolle und Eingriff rückt. Auch wenn es sich beim Kinderschutz eher um einen sehr kleinen Ausschnitt der Jugendamtsarbeit handelt, so gehört er doch zu den schwierigsten, anspruchsvollsten und folgenreichsten Kernaufgaben. Handelt eine Fachkraft des Jugendamtes zu übereilt und übervorsichtig, können Familien und Kinder Schaden nehmen. Handelt eine Fachkraft zu spät, können schwere seelische und körperliche Schädigungen möglicherweise nicht verhindert werden. Qualifiziertes Handeln braucht dabei gute Rahmenbedingungen in den Jugendämtern. Kinderschutz kann nicht allein durch die Jugendämter sichergestellt werden. Hier braucht es ein funktionierendes Netzwerk aller gesellschaftlichen Kräfte. Diese Voraussetzung muss bei der Kinderschutzdiskussion immer mitgedacht werden.

Kinderschutz beschränkt sich demnach als gesamtgesellschaftliche Aufgabe auch nicht auf die Intervention in akuten Krisen und Notlagen, sondern ist auf das Vorhandensein einer familienfreundlichen Infrastruktur angewiesen, die Familien in unterschiedlichen Lebenslagen unterstützt. Die Weiterentwicklung und Optimierung des Zusammenspiels der unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilsysteme wie Schule, Arbeitsmarkt, Justiz und Gesundheitswesen/Psychiatrie erweisen sich vor diesem Hintergrund als Daueraufgaben. Nur so kann vermieden werden, dass Lücken in der sozialen Infrastruktur entstehen, die ein systematisches „durch das Netz fallen“ von Familien ermöglichen. Die Aus- und Nachwirkungen der Pandemiejahre und weiterer aktueller gesellschaftlicher Krisen und Herausforderungen gilt es ebenfalls weiter im Blick zu behalten. Ein gezieltes Monitoring der § 8a SGB VIII-Mitteilungen erweist sich vor diesem Hintergrund einmal mehr als bedeutsam.

Die im Folgenden dargestellte Auswahl an Ergebnissen für das Berichtsjahr 2024 basiert auf der jährlichen Erhebung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII bei den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz. Hier werden über die Bundesstatistik hinaus zusätzliche Variablen erhoben und ausgewertet, die zum Beispiel Aussagen zur Lebenssituation und zu Belastungen der Familien sowie zu Verfahren im Jugendamt in Folge einer Meldung ermöglichen. Weitere Informationen zum Kontext und zur Methode finden Sie am Ende dieses Berichts.

Kompakt: Aktuelle Befunde 2024 im Überblick

Entwicklung der Fallzahlen

Die Anzahl der bei den Jugendämtern durchgeführten Gefährdungseinschätzungen bleibt auch 2024 konstant hoch: Die Jugendämter in Rheinland-Pfalz prüften 2024 in 9.713 Fällen eine Gefährdung des Kindeswohls. Das entspricht einem Anstieg von rund 4 % gegenüber dem Vorjahr. Damit wurde für etwa ein Prozent aller Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz im Berichtsjahr 2024 eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII durch die Fachkräfte des Jugendamtes durchgeführt (1,48 %). Der Eckwert beträgt damit 14,8, d.h. bei etwa 15 von 1.000 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren wurde im Jahr 2024 in Rheinland-Pfalz eine Gefährdung geprüft.

Eckwerte

Die Eckwerte für die kreisangehörigen und kreisfreien Städte liegen über dem Eckwert der Landkreise: Während der Eckwert in den Landkreisen 13,8 beträgt, liegt er in den kreisfreien Städten bei 16,3 und in den kreisangehörigen Städten sogar bei 20,9 (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren in den kreisangehörigen Städten), also deutlich höher als im Landesdurchschnitt. Diese Unterschiede in der Anzahl der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen lassen sich insbesondere durch einen höheren Anteil von Familien mit mehrfachen Belastungen und sozioökonomisch belasteter Lebenslage in städtischen Räumen erklären.

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

An zwei Drittel der Meldungen ist „etwas dran“: Über die Meldungen gem. § 8a SGB VIII erhielten die Jugendämter 2024 in etwa zwei Drittel der Fälle (63,6 %) Zugang zu Familien, die mindestens einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf aufwiesen. Die Verfahren gem. § 8a SGB VIII sind hier ein Türöffner zu Unterstützung und Hilfe für Familien in Rheinland-Pfalz. Denn mit Blick auf das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung zeigte sich bei rund einem Drittel der Fälle (34,5 %), dass eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vorlag (im Bund bei 30,4 % der Fälle). In weiteren 29,1 % ließ sich keine Kindeswohlgefährdung, aber ein Hilfebedarf feststellen. In 36,4 % wurde weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf eingeschätzt. Der bevölkerungsrelativierte Eckwert von bestätigten akuten und latenten Gefährdungen liegt bei 5,2. Das bedeutet, dass bei etwa fünf von 1.000 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren im Jahr 2024 in Rheinland-Pfalz eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde.

Art der Gefährdung

Am häufigsten wurde 2024 – wie in den Vorjahren – die Vernachlässigung als Art der Gefährdung festgestellt (57,2 % der Fälle mit festgestellter Gefährdung), gefolgt von Anzeichen für psychische Misshandlung (40,6 %). Körperliche Misshandlung wurde in rund 31 % der Fälle als Gefährdungsart festgestellt, sexuelle Gewalt wurde in 5,9 % der Fälle benannt. In vielen Fällen trafen dabei mehrere Arten von Gefährdungen zu.

Meldende Institutionen und Personen

Der Großteil der Meldungen stammt aus Institutionen: Rund 61 % der Gefährdungseinschätzungen gingen 2024 – wie auch in den Vorjahren – auf Mitteilungen von Institutionen zurück. Hier ist insbesondere die Meldegruppe Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft mit einem Anteil von 30,8 % aller Meldungen zu nennen. Einrichtungen/Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (dazu gehören u. a. Beratungsstellen, Jugendämter/Soziale Dienste, Einrichtungen der Jugendarbeit/Kinder- und Jugendhilfe) meldeten mit insgesamt 12,5 % fast ebenso häufig den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wie Schulen und Kitas mit in der Summe 13,6 %. Aus dem „**erweiterten sozialen Umfeld**“ stammte etwa jede vierte Meldung (22,7 %). Dazu zählen neben „Bekannten/Nachbarn“ (9,1 %) auch Eltern oder andere Sorgeberechtigte (7,2 %), Verwandte (4,4 %) sowie die Kinder und Jugendlichen selbst (2,0 %).

Bekanntheit der Familien im Jugendamt und aktueller Hilfebezug

Auch im Jahr 2024 sind konstant häufig Familien im Blick, die dem Jugendamt bisher nicht bekannt waren. Damit eröffnet der § 8a SGB VIII wichtige Zugänge zu Hilfe und Unterstützung. Im Jahr 2024 lag der Anteil „neuer" Familien, die im Rahmen einer Verdachtsmeldung erstmals mit dem Jugendamt in Kontakt kamen und in der Vergangenheit nicht im Hilfebezug gewesen waren oder beraten wurden, bei rund 37 %. **Hier eröffnet der § 8a SGB VIII Zugänge zu Hilfe und Unterstützung**. In einem aktuellen Hilfebezug befanden sich rund 36 % der Familien. Deutlich wird hier die Bedeutung von Meldungen aus laufenden Hilfen heraus. Um das Wohl von Kindern und Jugendlichen, die bereits Hilfen erhalten, sicherzustellen, braucht es **tragfähige Kooperationsstrukturen und Verfahren**, welche die Zusammenarbeit von **öffentlichen und freien Trägern** in der Kinderschutzarbeit entsprechend den Vorgaben des § 8a SGB VIII regeln. Zentral ist hier insbesondere Rollenklarheit in der Kooperation zwischen dem öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, um das Verfahren für alle Beteiligten transparent zu gestalten und in enger Abstimmung zu gemeinsamen Einschätzungen der Situation gelangen zu können.

Alter der jungen Menschen

Kinderschutz betrifft alle Altersgruppen: Bei den Meldungen insgesamt wie auch bei den bestätigten Fällen sind sowohl die jüngsten als auch die älteren Altersgruppen im Blick der Jugendämter: Rund jedes fünfte betroffene Kind (19,9 %) war unter drei Jahre alt. Mehr als die Hälfte (54,6 %) der Verfahren bezog sich auf Kinder zwischen drei und unter zwölf Jahren. Mit steigendem Alter waren junge Menschen seltener von Gefährdungseinschätzungen betroffen. Trotzdem bezog sich mit 10,5 % etwa jede zehnte Gefährdungseinschätzung auf einen jungen Menschen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren.

Arbeitsweisen im Jugendamt, fachliche Schritte und persönlicher Kontakt

Die zeitnahe und fachlich qualifizierte Bearbeitung der gemeldeten Gefährdungen durch die Jugendämter bindet hohe zeitliche und personelle Kapazitäten: **Im Zuge der Gefährdungseinschätzung wurde im Jahr 2024 bei 86,4 % der Fälle der direkte Kontakt zum jungen Menschen bzw. der Familie gesucht:** Um zu einer belastbaren Risikoeinschätzung zu gelangen, fanden im Jahr 2024 in 85,7 % aller Fälle eine **methodisch strukturierte kollegiale Fallberatung** und/oder eine Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4-Augen-Prinzip) statt (89,0 %) (Mehrfachnennungen möglich). In jeweils etwa jedem dritten Fall wurden **angekündigte Hausbesuche** durchgeführt, in jedem vierten Fall **unangekündigte Hausbesuche**. In rund 40 % der Fälle wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Familie in das jeweilige Jugendamt einzuladen. Darüber hinaus fanden weitere **Gespräche** – auch unter Einbezug anderer Institutionen – statt, um den jeweiligen Hilfebedarf im persönlichen Kontakt zu klären. Ganz unabhängig davon, ob sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung später erhärtet oder nicht, zieht jede Mitteilung ans Jugendamt ein **aufwändiges Einschätzungsverfahren** über die mögliche Gefährdungslage nach sich. Die Anzahl der Kinderschutzmeldungen bzw. Gefährdungseinschätzungen stellt demnach **einen bedeutenden Faktor der Arbeitsbelastung** in den Sozialen Diensten dar und erfordert auch Ressourcen für Investitionen in kontinuierliche Fortbildung sowie Qualifizierung der Fachkräfte.

Neu eingeleitete Hilfen

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung sind zwei Seiten der gleichen Medaille: Im Anschluss an die Gefährdungseinschätzung werden Hilfen zur Erziehung oder niedrigschwellige Angebote installiert, um **die Gefährdung abzuwenden oder präventiv wirksam zu sein**. Auch abseits von festgestellten Kindeswohlgefährdungen oder (latenten) Gefährdungslagen werden in vielen Fällen Hilfe- oder Unterstützungsbedarfe festgestellt, auf die häufig mit z. B. formlosen Betreuungen und Beratungen der Familien durch den Sozialen Dienst oder niedrigschwellige Hilfen bzw. Frühe Hilfen reagiert wird. Bezogen auf alle von einer Meldung betroffenen jungen Menschen – unabhängig davon, ob tatsächlich eine Kindeswohl-

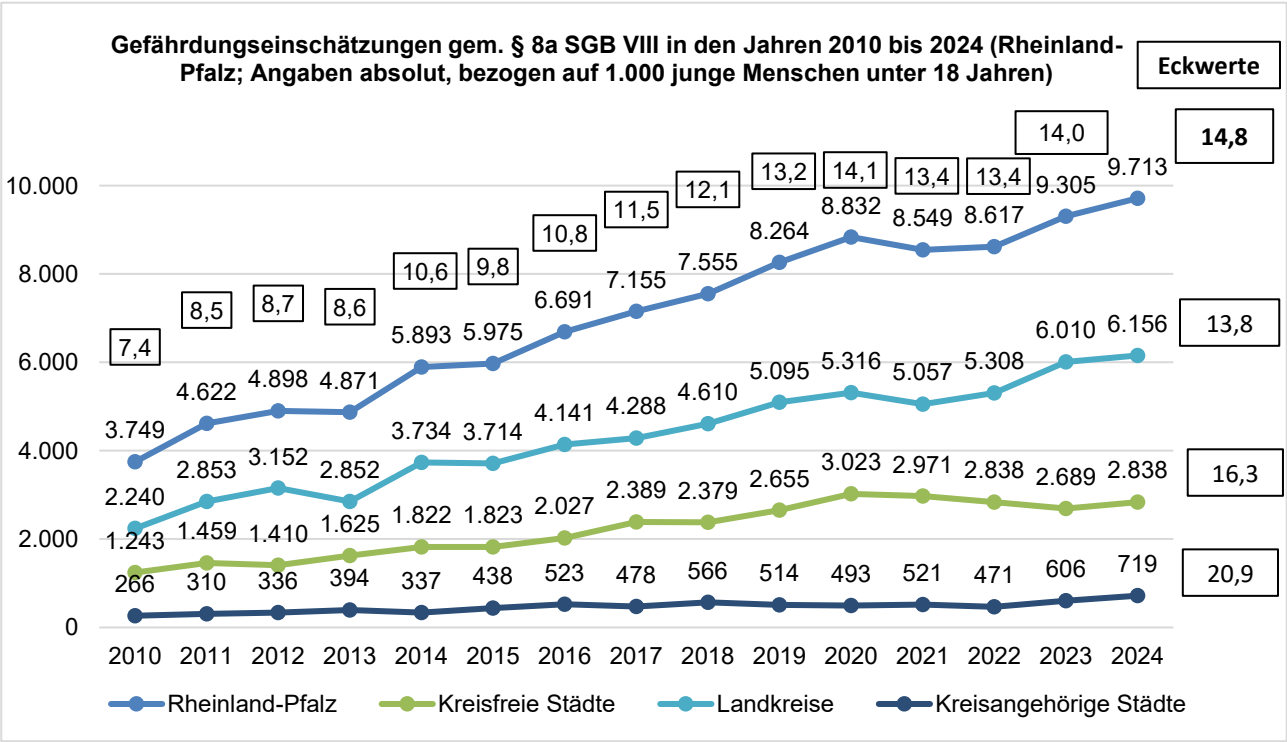
gefährdung vorlag oder Hilfe- und Unterstützungsbedarf – wurden 2024 **in etwa jedem fünften Fall Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII neu eingeleitet (21,6 %)**. In rund 30 % der Fälle wurde zudem die bereits installierte Hilfe weitergeführt oder intensiviert. Wird die Grundannahme akzeptiert, dass „Jugendhilfe nur als Ganzes wirksam schützt“ (Schrapper 2008), so ist es in der Planung und Steuerung der Angebote und Strukturen durch die Jugendämter von großer Bedeutung, dass präventive Maßnahmen, die langfristig verhindern, dass Problemlagen sich verfestigen, in den Kommunen möglichst frühzeitig zur Verfügung gestellt werden. Somit können eingriffsintensivere und bisweilen teurere Hilfen zumindest teilweise vermieden werden.

Im Folgenden werden die aktuellen Ergebnisse des Berichtsjahres 2024 exemplarisch dargestellt und kommentiert.

(1) Entwicklungen im Zeitverlauf: Die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in den Jugendämtern bleibt auch 2024 konstant hoch. Der Kinderschutz erfährt eine hohe öffentliche und fachliche Aufmerksamkeit.

Entwicklung der Gesamtzahl der Gefährdungseinschätzungen in Rheinland-Pfalz, den Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten

- Die Jugendämter in Rheinland-Pfalz gehen allen Kindeswohlgefährdungsmeldungen mit **gewichtigen Anhaltspunkten** nach. Ihr Auftrag ist es, junge Menschen **vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen**. Im Jahr 2024 wurden bei den beteiligten 40 Jugendämtern 9.713 Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII durchgeführt.
- Dabei **nimmt die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII seit 2010 kontinuierlich zu**: Die Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben gehört (immer schon) zu einem quantitativ und qualitativ bedeutsamen Arbeitsfeld der Jugendämter: **Mehr als ein Prozent der Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz wurde 2024 zu einem Kinderschutzverdachtsfall** (Eckwert 14,8).
- Von 2012 bis 2024 ist ein Anstieg der Fallzahlen um 98,3 % erfolgt, also nahezu eine Verdopplung. Von 2023 auf 2024 betrug der Anstieg in Rheinland-Pfalz +4,4 %. Auch im Bund steigt die Anzahl der § 8a SGB VIII-Verfahren kontinuierlich an: Hier gab es von 2012 auf 2024 einen Anstieg um 124,5 %. Auch im direkten Jahresvergleich 2023/2024 ist die Fallzahl im Bund stärker angestiegen als in Rheinland-Pfalz (+13,1 %).
- Damit folgt die Anzahl der Meldungen in Rheinland-Pfalz nach einer leichten Stagnation in den Jahren 2021 und 2022 wieder dem **konstant (moderat) ansteigenden Trend** aus den Vorjahren und wies 2024 einen neuen Höchststand für Rheinland-Pfalz aus. Auch bundesweit hatte der starke Anstieg der letzten Jahre zuletzt nachgelassen, für 2024 stiegen die Zahlen wieder deutlicher.
- Neben einer zunehmenden **Sensibilisierung der Bevölkerung für den Kinderschutz**, die zu einem erhöhten Meldeverhalten von Personen und Institutionen führt, können auch die Nachwirkungen von pandemiebedingten Belastungen in Familien infolge der Lockdowns und Kontaktbeschränkungen als möglicher Grund für Anstiege der § 8a SGB VIII-Verfahren bzw. Meldungen in den letzten Jahren genannt werden.

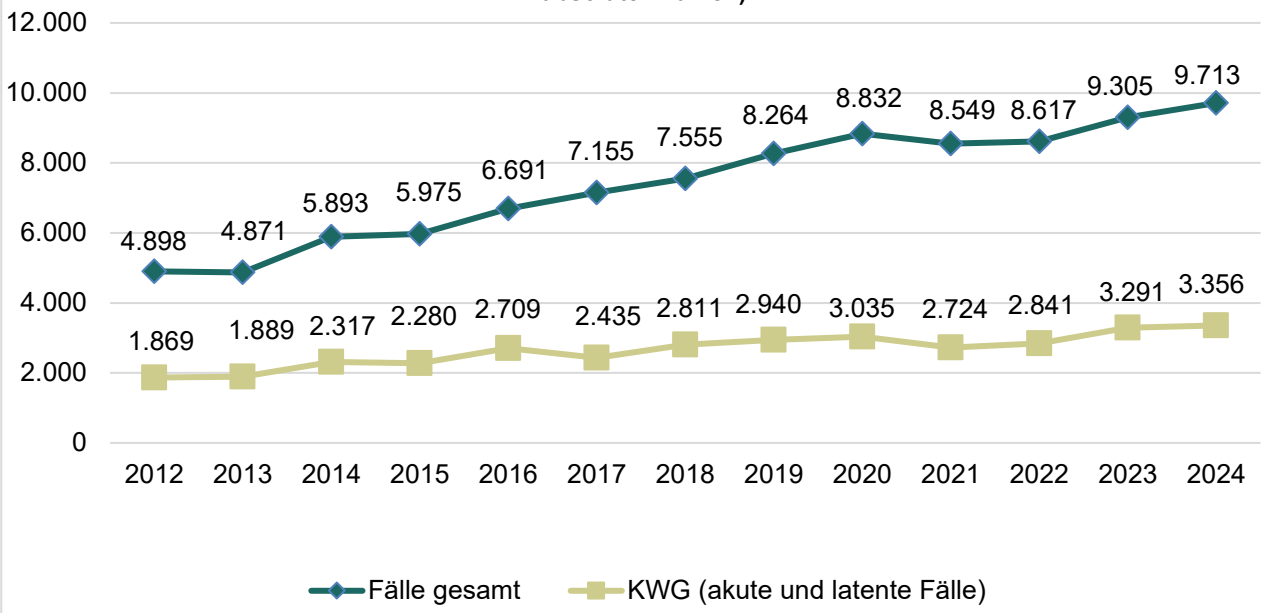


(2) Ergebnis der Gefährdungseinschätzung: In etwa einem Drittel der Fälle kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, in einem weiteren Drittel liegt ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf vor – die Werte sind über die Jahre hinweg stabil.

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung im Zeitvergleich 2012-2024 (absolute Zahlen)

- Nicht bei allen Verfahren kommen die Fachkräfte zum Ergebnis, dass eine akute oder latente Gefährdung vorliegt. Ebenso kann ein **Hilfe- und Unterstützungsbedarf** festgestellt werden, oder es liegt weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe- Unterstützungsbedarf vor.
- In Rheinland-Pfalz zeigt sich in den letzten drei Jahren bei den absoluten Zahlen und auch Eckwerten ein leichter Anstieg bei den Verfahren, bei denen im Ergebnis **eine akute oder latente Gefährdung** festgestellt wird. 2024 traf dies auf 3.356 Fälle zu, d.h**. bei rund einem Drittel der Verfahren** wird im Ergebnis eine Gefährdung des Kindeswohls (akut oder latent) festgestellt (34,5 %).

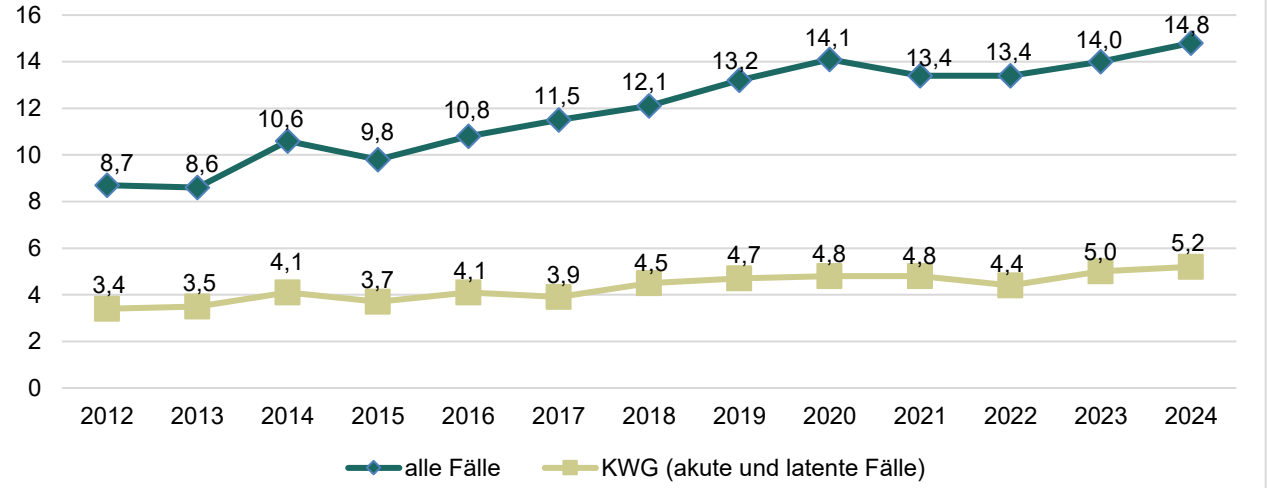
Entwicklung der § 8a SGB VIII-Verfahren insgesamt und mit dem Ergebnis einer akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung 2012 bis 2024 in Rheinland-Pfalz (Angaben in absoluten Zahlen)



Ergebnis der Gefährdungseinschätzung im Zeitvergleich 2012-2024 (pro 1.000 unter 18-Jährige)

- Wichtig ist es, die absoluten Fallzahlen mit der jeweiligen unter 18-jährigen Bevölkerung im jeweiligen Zeitraum in Bezug zu setzen. Bevölkerungsrelativiert zeigt sich ebenfalls ein **leichter kontinuierlicher Anstieg bei den Eckwerten** sowohl bzgl. der Anzahl aller § 8a SGB VIII-Verfahren als auch mit Blick auf jene Verfahren, bei denen eine akute oder latente Gefährdung als Ergebnis durch die Fachkräfte eingeschätzt wird.
- Der bevölkerungsrelativierte Eckwert von bestätigten akuten oder latenten Gefährdungen liegt 2024 bei 5,2. Das bedeutet, dass **bei etwa fünf von 1.000 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren im Jahr 2024 in Rheinland-Pfalz eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde**.

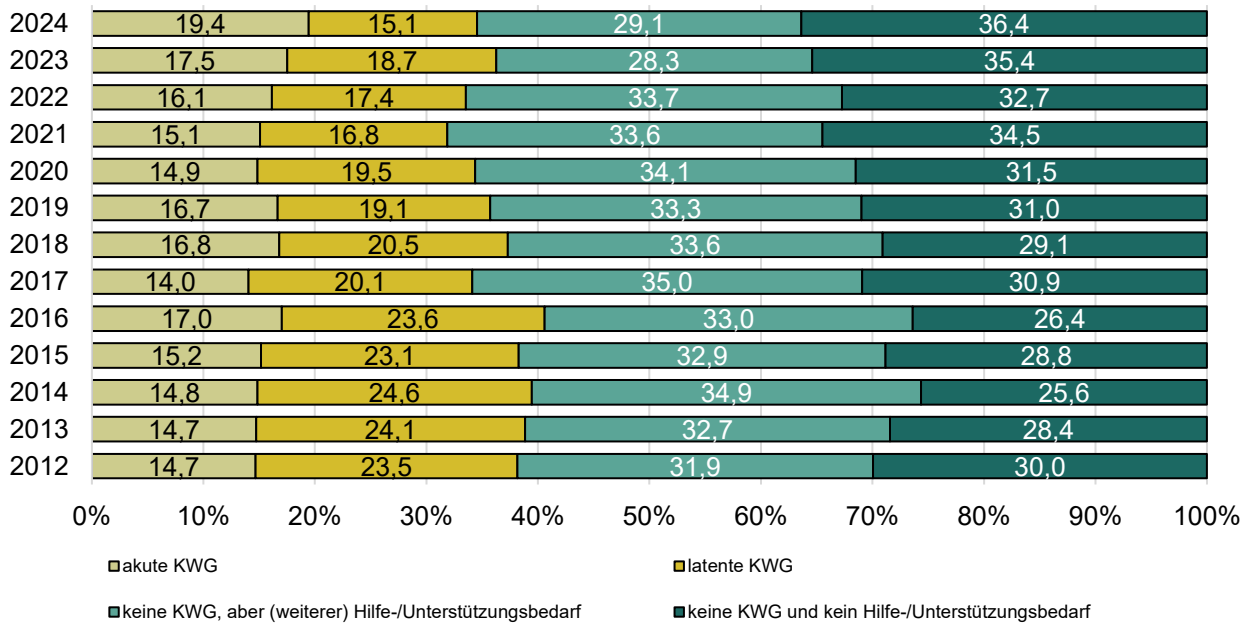
Entwicklung der Eckwerte der § 8a SGB VIII-Verfahren insgesamt und mit dem Ergebnis einer akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung 2012 bis 2024 in Rheinland-Pfalz (Angaben pro 1.000 junge Menschen in Rheinland-Pfalz)



Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (in Prozent): An rund 65 % der Meldungen ist „etwas dran“

- Der Verdacht auf eine **(akute oder latente) Kindeswohlgefährdung** bestätigte sich im Jahr 2024 **bei 34,5 %** aller durchgeführten Gefährdungseinschätzungen. In **29,1% der Fälle** bestätigte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im Jahr 2024 nicht, allerdings wurde **Hilfe-/Unterstützungsbedarf** festgestellt. Nach Einschätzung der Fachkräfte lag in **36,4 % der Fälle weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf** vor.
- Diese **Anteile sind über die Jahre relativ stabil**. Erhöht haben sich die Anteile der Fälle, bei denen (noch) keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird: Ein Zeichen für die hohe gesellschaftliche Aufmerksamkeit für das Thema Kinderschutz sowie eine **Chance für die Jugendämter, über präventive Angebote und Strukturen** Familien frühzeitig zu erreichen und die Verdichtung von Gefährdungen gemeinsam mit den Familien rechtzeitig abzuwenden.

Gesamtbewertung der Gefährdungssituation der § 8a SGB VIII-Verfahren für die Jahre 2012 bis 2024 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Art der Gefährdung (ohne Abbildung)

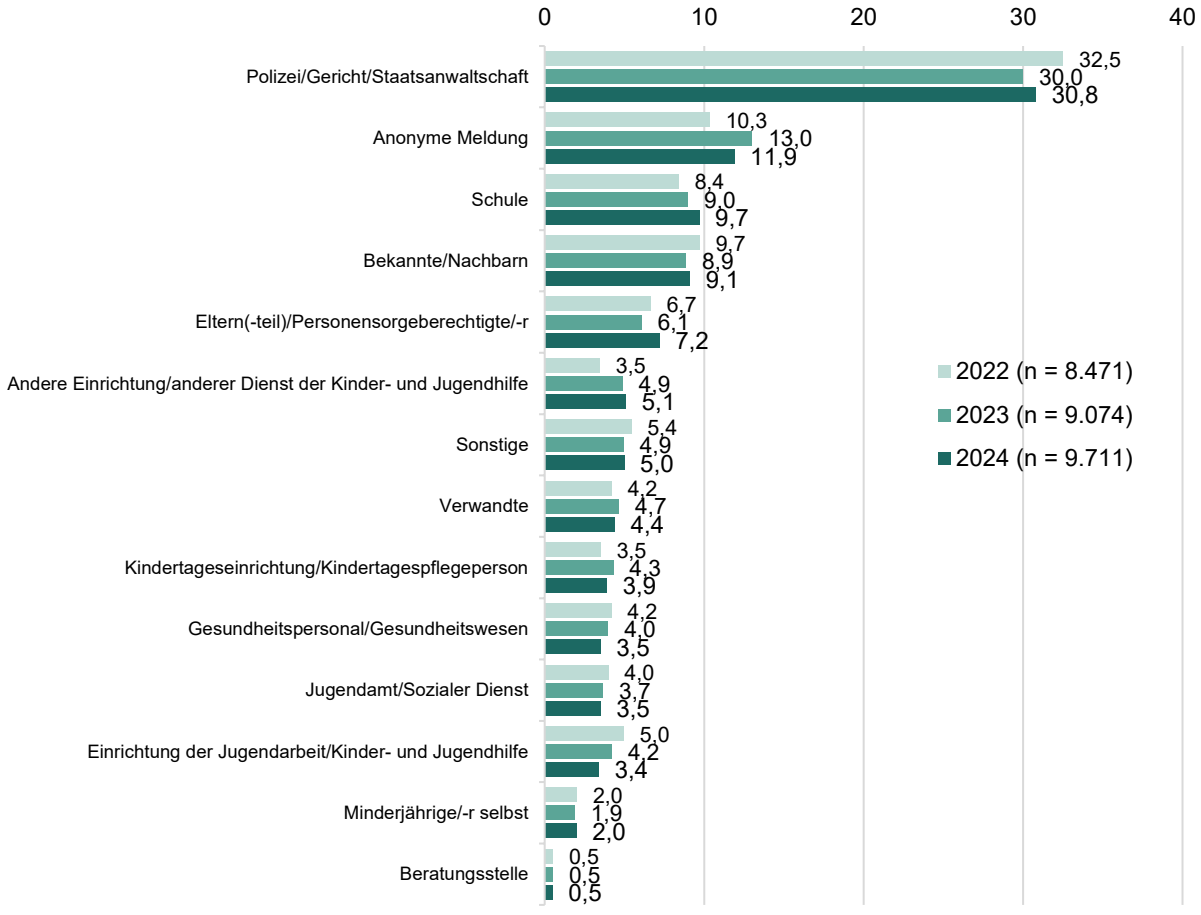
- Am häufigsten wurde 2024 – wie in den Vorjahren – die **Vernachlässigung** als Art der Gefährdung festgestellt (57,2 % der Fälle mit festgestellter Gefährdung), gefolgt von Anzeichen für **psychische Misshandlung** (40,6 %). **Körperliche Misshandlung** wurde in 30,8 % der Fälle als Gefährdungsart festgestellt, **sexuelle Gewalt** wurde in 5,9 % der Fälle benannt (Mehrfachnennungen möglich).
- **Gefährdungen** treten dabei häufig im Kontext von **auffälligen Verhaltensweisen, Selbstgefährdung und/oder psychischen Auffälligkeiten des jungen Menschen** auf, im Kontext eines **unangemessenen oder inkonsistenten Erziehungsverhaltens, psychischer Auffälligkeiten oder Suchtproblematiken der Sorgeberechtigten,** sowie **partnerschaftlicher Konflikte bzw. Gewalt** bezogen auf die erziehenden Personen.

(3) Besonderheiten bei den meldenden Institutionen oder Personen: Ein Großteil der Meldungen stammt aus Institutionen, an diesen Meldungen ist auch häufiger „etwas dran“.

Verteilung der Melder im 3-Jahresvergleich

- Im Jahr 2024 war die **Meldegruppe Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft weiterhin am stärksten** als hinweisgebende Institution vertreten. Mittlerweile geht knapp jede dritte (30,8 %) Gefährdungseinschätzung auf diese Gruppe zurück. Die Polizei kann demnach als **wichtiger Partner im Kinderschutz in Rheinland-Pfalz** gesehen werden. Die zweitgrößte Gruppe stellte im Jahr 2024 mit einem Anteil von **11,9 % anonyme Meldende** dar. Der Anteil der Meldungen, die auf Bekannte sowie Nachbarinnen und Nachbarn zurückgingen, ist im Vergleich der letzten Jahre ebenfalls konstant bei 9,1 %.
- Mit 9,7 % ging etwa jede zehnte Meldung auf die **Schule** zurück. Betrachtet man den voranschreitenden Ausbau der Nachmittagsbetreuung, der über GaFöG ab 2028 an Grundschulen fortgesetzt bzw. intensiviert wird, wird die **konstant wichtige Zusammenarbeit von Schulen und Jugendämtern** sowie die wachsende Bedeutung für den Kinderschutz deutlich.
- Die Analyse der Meldestruktur kann dazu beitragen, die **Kooperationen im kommunalen Netzwerk in den Blick zu nehmen** und zu prüfen, welche Netzwerkpartner:innen bereits gut vertreten sind, wo aber auch noch blinde Flecken sind, um diesen nachzugehen (fehlen dort Informationen oder gibt es Unsicherheiten bzgl. des Verfahrens?).

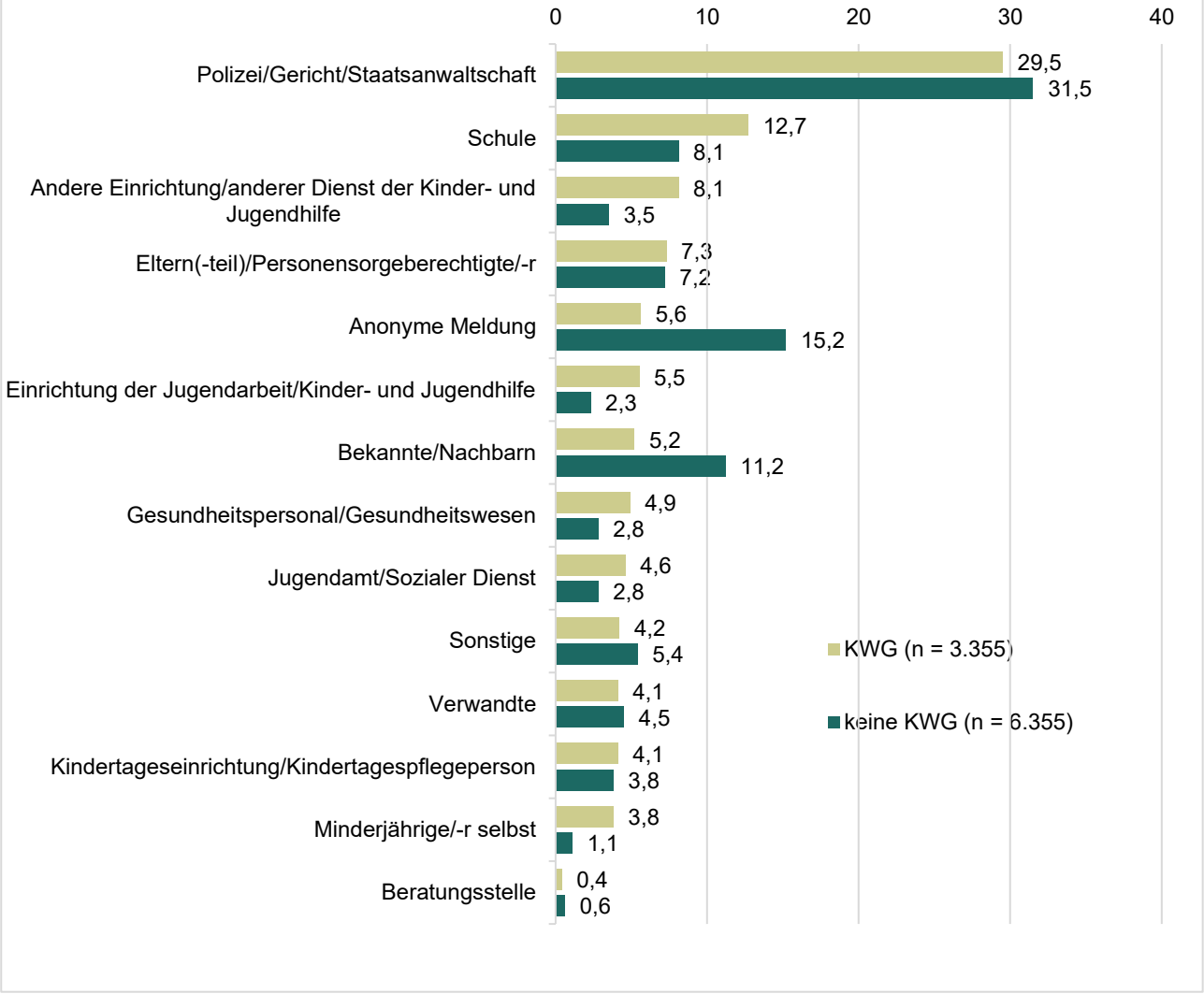
Hinweisgebende Institution oder Person (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent, sortiert nach 2024)



An welchen Meldungen ist häufiger etwas dran?

- Ein Blick auf jene Fälle, bei denen im **Ergebnis eine akute oder latente Gefährdung** eingeschätzt wird, zeigt eine etwas abweichende Verteilung der meldenden Personen und Institutionen (heller Balken in der folgenden Abbildung).
- So kamen die Fachkräfte des Jugendamtes **bei Meldungen von Einrichtungen**, z.B. Schulen, andere Einrichtungen/Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtung der Jugendarbeit/Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen sowie Jugendamt/Sozialer Dienst **deutlich häufiger zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung vorliegt**. Umgekehrt erhärtet sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vergleichsweise seltener bei anonymen Meldungen, Bekannten/Nachbar:innen und Sonstigen.

Hinweisgebende Institution oder Person (2024, Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent, Fälle mit Ergebnis akute/latente KWG; ohne KWG)



- Ein Blick innerhalb der einzelnen hinweisgebenden Institutionen oder Personen zeigt folgende Werte: **Meldete der/die Minderjährige selbst**, kamen die Fachkräfte des Jugendamtes in über 2/3 der Fälle (64,6 %) zu dem Ergebnis, dass eine akute oder latente Gefährdung des Kindeswohls vorlag. In weiteren 21,5 % wurde ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf eingeschätzt. Die **Daten machen deutlich, dass die Äußerungen von Kindern und Jugendlichen von den Fachkräften ernst genommen werden**. Vor dem Hintergrund des Wissens aus der Fehlerforschung, dass Kinder viele Anläufe brauchen, bis Ihnen geglaubt wird, ist dies ein wichtiger Befund.

- Auch die Werte bei **Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Jugendarbeit sind hoch**: in jeweils über der Hälfte der Fälle (54,7 % bzw. 56,1 %) kamen auch die Fachkräfte im Jugendamt zu dem Ergebnis, dass eine akute oder latente Gefährdung vorlag. Ebenso hoch ist der Wert in der Meldegruppe der **Gesundheitshilfe** (48,4 %).
- Bei Gefährdungseinschätzungen, die aufgrund einer Meldung durch die **Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft** durchgeführt werden, kamen die Fachkräfte des Jugendamtes in 33,1 % zu dem Ergebnis, dass eine akute oder latente KWG vorlag. In weiteren 26 % bestand Hilfe- oder Unterstützungsbedarf. **In rund 41 % schätzten die Fachkräfte ein, dass weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf vorlagen**. Aufgrund der insgesamt hohen Menge an Meldungen aus dieser Meldegruppe und häufigem „falschen" Alarm scheint es lohnend, **gemeinsam auf diese Kooperation zu schauen**: Welche Fälle werden gemeldet, warum bleiben viele davon in der Folge gegenstandslos?

4) Was wissen wir über die Familien und jungen Menschen? Häufig sind die Familien den Jugendämtern bereits bekannt, alle Altersgruppen sind dabei im Blick.

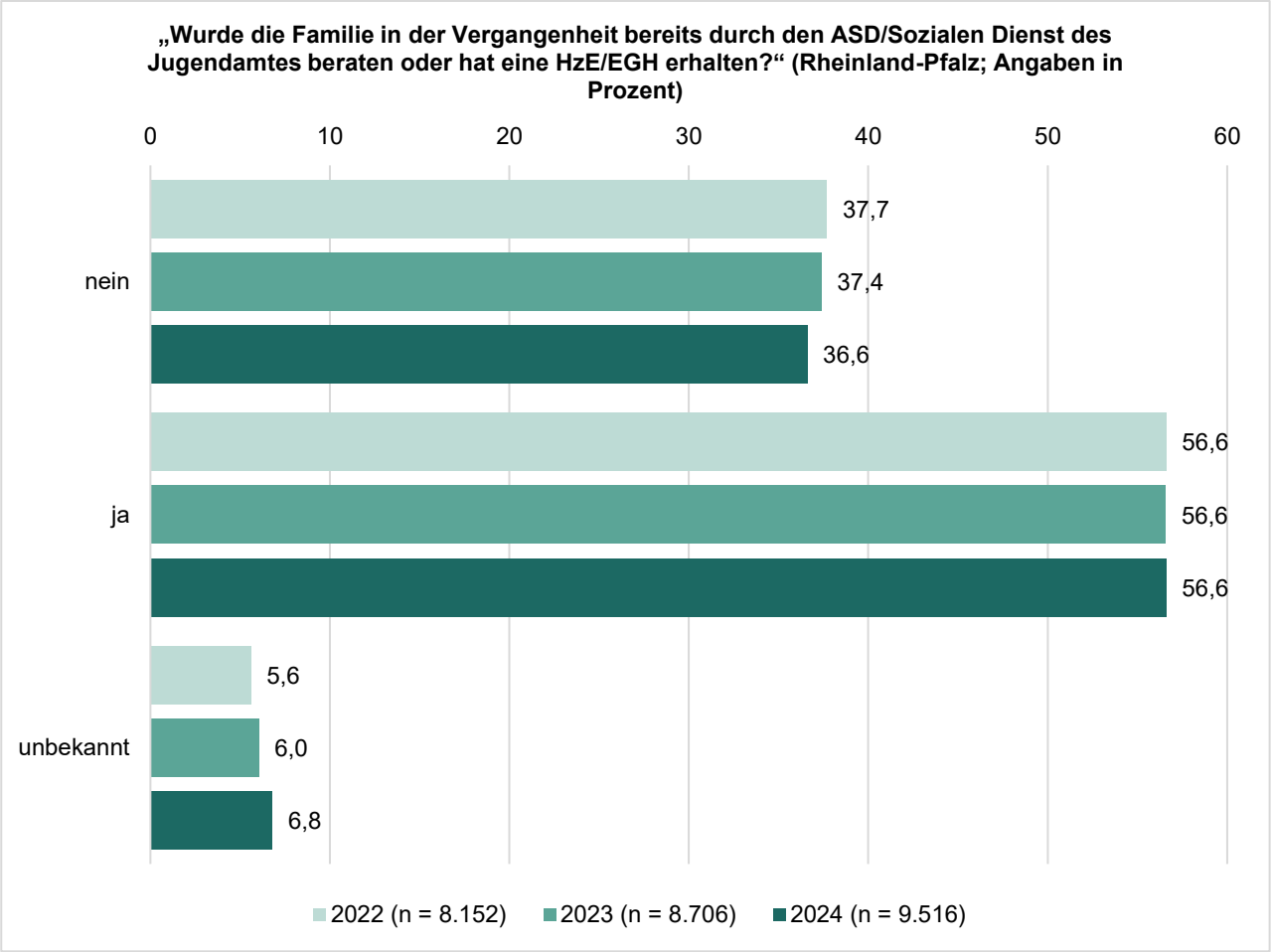
Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung: Über ein Drittel der Gefährdungseinschätzungen beziehen sich auf Familien, die sich aktuell im Hilfebezug befinden (ohne Abbildung)

- Im Zuge des § 8a SGB VIII-Verfahrens dokumentieren die Fachkräfte, ob und welche Leistungen Familien zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung beziehen. Im Jahr 2024 **bezogen 35,8 % der betroffenen Familien bereits Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe** (Leistungen und Unterstützungen nach §§ 16-18, 19, 27-35, 35a, 42 SGB VIII) und waren dem Jugendamt demnach zum Meldungszeitpunkt des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung **durch einen aktuellen Hilfebezug bekannt**. In den Vorjahren fiel dieser Wert mit 37,9 % (2023) und 40,8 % (2022) noch höher aus (ohne Abbildung).
- 2019 lag der Wert der Familien mit aktuellem Hilfebezug sogar bei 45,4 %, d.h. im Zeitverlauf haben es die Fachkräfte der Jugendämter im Rahmen von §8a-Verfahren **immer häufiger mit Familien zu tun, die aktuell keine Leistungen/Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen** und durch den § 8a SGB VIII (gegebenenfalls erstmals) in Kontakt mit dem Jugendamt kommen und dadurch **Zugang zu Beratung und Hilfe** finden (2024 waren dies 64,2 %).
- Gleichwohl waren mit **35,8 % über ein Drittel der jungen Menschen bzw. Familien bereits im Hilfebezug**: Bei diesen Familien bestätigte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung etwa doppelt so häufig wie bei Familien, die keine Leistungen erhielten. Entsprechend unterstreichen die Befunde die **Bedeutung von Meldungen aus laufenden Hilfen bzw. Beratungen** heraus.

Bekanntheit der Familie: Über die Hälfte der Familien sind dem Jugendamt aus früheren Beratungen oder Hilfen bekannt

- Die rheinland-pfälzische Erhebung verfügt **zusätzlich zur Bundesstatistik über eine Reihe weiterer Variablen**, so zum Beispiel Angaben darüber, ob die von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen **Familien dem Jugendamt im Vorfeld bekannt waren**, d. h. ob sie in der Vergangenheit bereits vom ASD/Sozialen Dienst beraten wurden oder eine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe erhalten haben.
- Schaut man sich diese Variable an, so **vergrößert sich der Anteil der bekannten Familien auf 56,6 %**, ein Anteil, der in den letzten Jahren konstant geblieben ist. Zwischen diesen beiden Gruppen (bekannt aus aktuellem Hilfebezug/bekannt aus vergangenen Hilfebezügen) gibt es auch Überschneidungen. 87 % der Familien im aktuellen Hilfebezug wurden auch in der Vergangenheit bereits beraten, lediglich 12 % nicht.
- **Verwunderlich ist der hohe Anteil nicht**: Hintergrund ist, dass die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe Familien mittlerweile ein **breites Spektrum an ganz unterschiedlichen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeleistungen sowie Regelstrukturangeboten** im Rahmen von Kindertagesbetreuungen oder der Jugendarbeit zur Verfügung stellt. So kann es durchaus vorkommen, dass in Familien, die dem Jugendamt

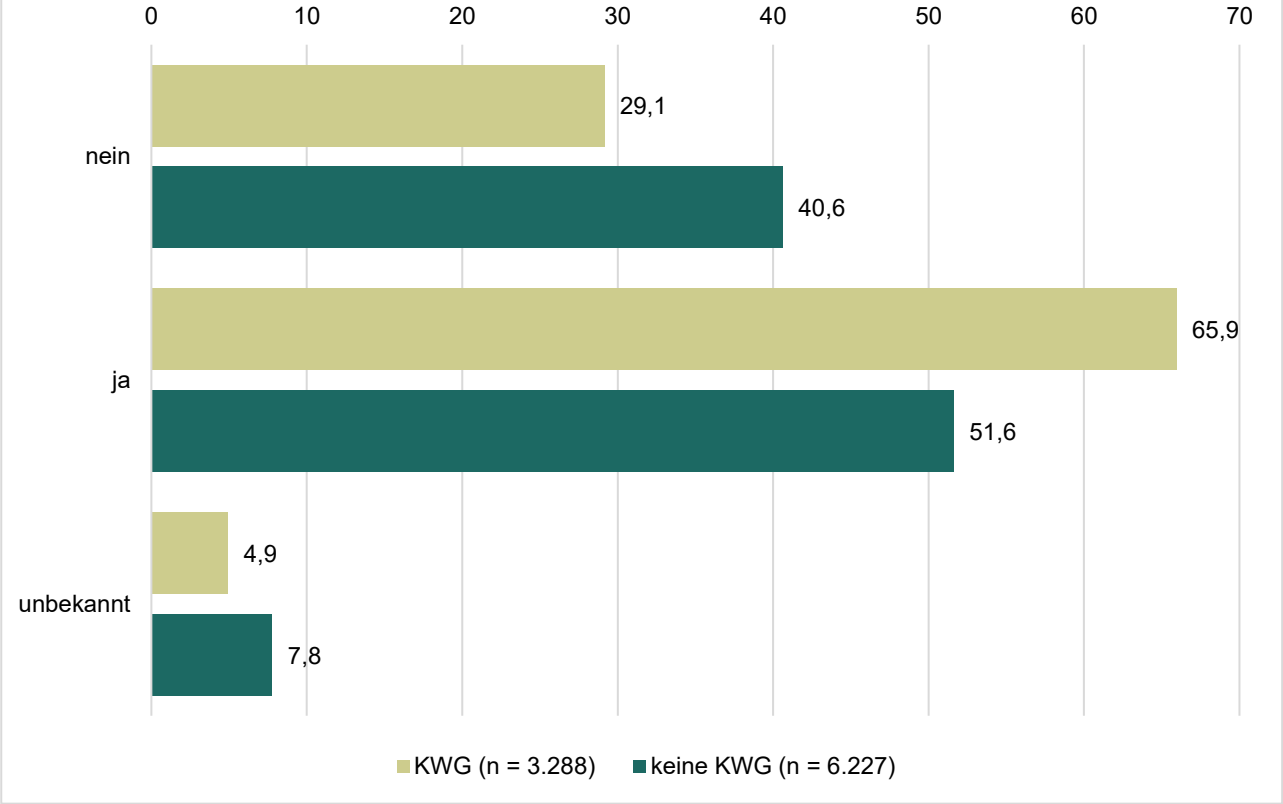
bereits bekannt sind, Verdachtsmeldungen auftreten, ohne dass im Rahmen vorheriger Kontakte eine Gefährdung im Raum stand. Des Weiteren betreuen die Fachkräfte aber auch Familien, die im Kontext des Kinderschutzes schon in Kontakt mit dem Jugendamt gekommen sind und bei denen eine Gefahr für das Wohl des jungen Menschen durch die Einleitung geeigneter Hilfen zunächst abgewendet werden konnte, Gefährdungen aber durch die Veränderung von Schutz- oder Risikofaktoren wieder oder auch in neuer Form in Erscheinung treten.



Bekanntheit der Familie aus vergangenen Hilfen bei Fällen mit festgestellter Gefährdung

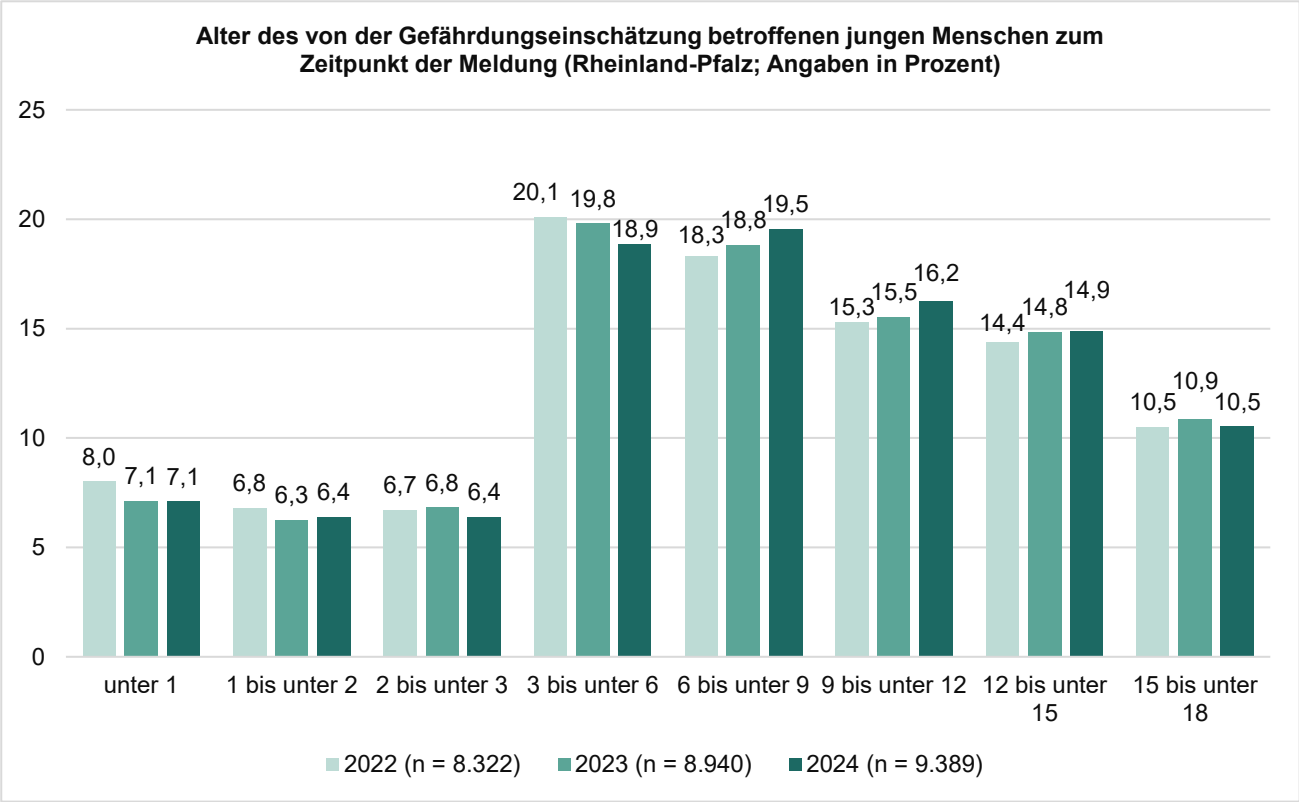
- Der **Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (akut oder latent) bestätigte sich in Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, etwas häufiger** als in bislang unbekannten Familien. Darüber hinaus wurde in diesen Fällen ebenfalls häufiger eine stationäre Hilfe eingeleitet oder eine Inobhutnahme durchgeführt.
- Die **Fachkräfte im ASD** benötigen demnach sowohl entsprechende Rahmenbedingungen als auch fachliches Wissen, um **insbesondere Familien in prekären und risikobehafteten Lebenssituationen gut begleiten und unterstützen** zu können. Der Befund sollte deshalb auch immer den Ausgangspunkt kritischer Reflektionen einer Hilfegewährungspraxis bilden, die oftmals auf kurze Hilfelaufzeiten setzt, weil die Jugendämter vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen und steigender Kosten stark unter Druck stehen.

„Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten oder hat eine HzE/EGH erhalten?“ (2024, Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent; Fälle mit Ergebnis akute/latente KWG; ohne KWG)



Welche Altersgruppen sind im Blick?

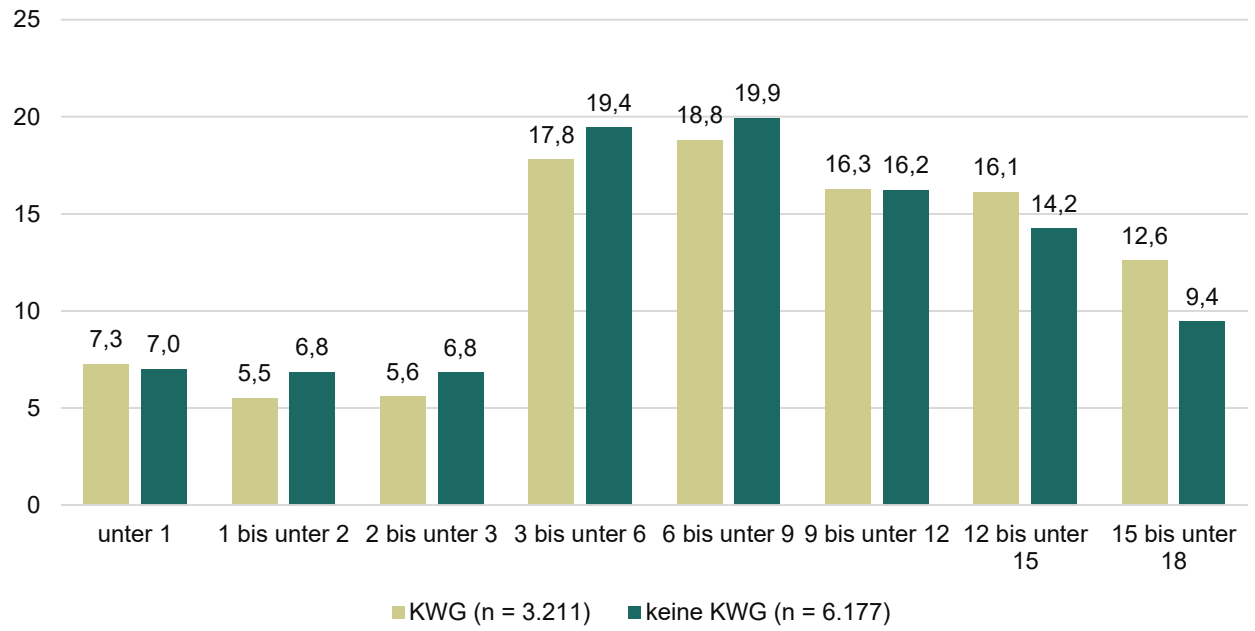
- Auch im Jahr 2024 **waren alle Altersgruppen der Kindheits- und Jugendphase bei den § 8a SGB VIII-Verfahren vertreten**. Etwa jedes fünfte betroffene Kind (19,9 %) war unter drei Jahre alt, etwas mehr als die Hälfte (54,6 %) der Gefährdungseinschätzungen bezog sich auf Kinder im Alter von drei bis unter zwölf Jahren.
- Die Anzahl der Kinderschutzverdachtsfälle in Rheinland-Pfalz nimmt mit zunehmendem Alter ab. **Jeder zehnte junge Mensch (10,5 %) war zum Zeitpunkt der Meldung zwischen 15 und 18 Jahre alt**. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, in der die Anteile der Altersklassen etwa gleich verteilt sind, stellen ältere Kinder und Jugendliche demnach trotzdem eine unterrepräsentierte Gruppe bei den Verdachtsmeldungen dar (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2025a).



Wie verteilen sich die Fälle von bestätigten Kindeswohlgefährdungen auf die Altersgruppen?

- Deutlich wird, dass sich **in allen Altersgruppen sowohl Fälle finden, bei denen sich eine Kindeswohlgefährdung (akut oder latent) bestätigt, als auch Fälle, bei denen sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nicht bestätigt** (aber ggf. ein Hilfebedarf deutlich wird).
- **Etwas häufiger bestätigte sich 2024 der Verdacht** auf eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung **bei den unter 1-Jährigen**, sowie bei **älteren Kindern und Jugendlichen** ab 12 Jahren.
- Bei der Altersgruppe der unter 1-Jährigen kann dieses Ergebnis auch auf eine **generell hohe Vulnerabilität** aufgrund des Alters zurückgeführt werden.
- Der Befund zu den **älteren Kindern und Jugendlichen** verdeutlicht, wie wichtig der fachlich kompetente **Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten und Gefährdungslagen bei Heranwachsenden** ist, deren Not sich oft anders äußert als bei jüngeren Kindern und Jugendlichen (Bsp. Schulabsentismus, antisoziales Verhalten, Selbstgefährdung u. Ä.).

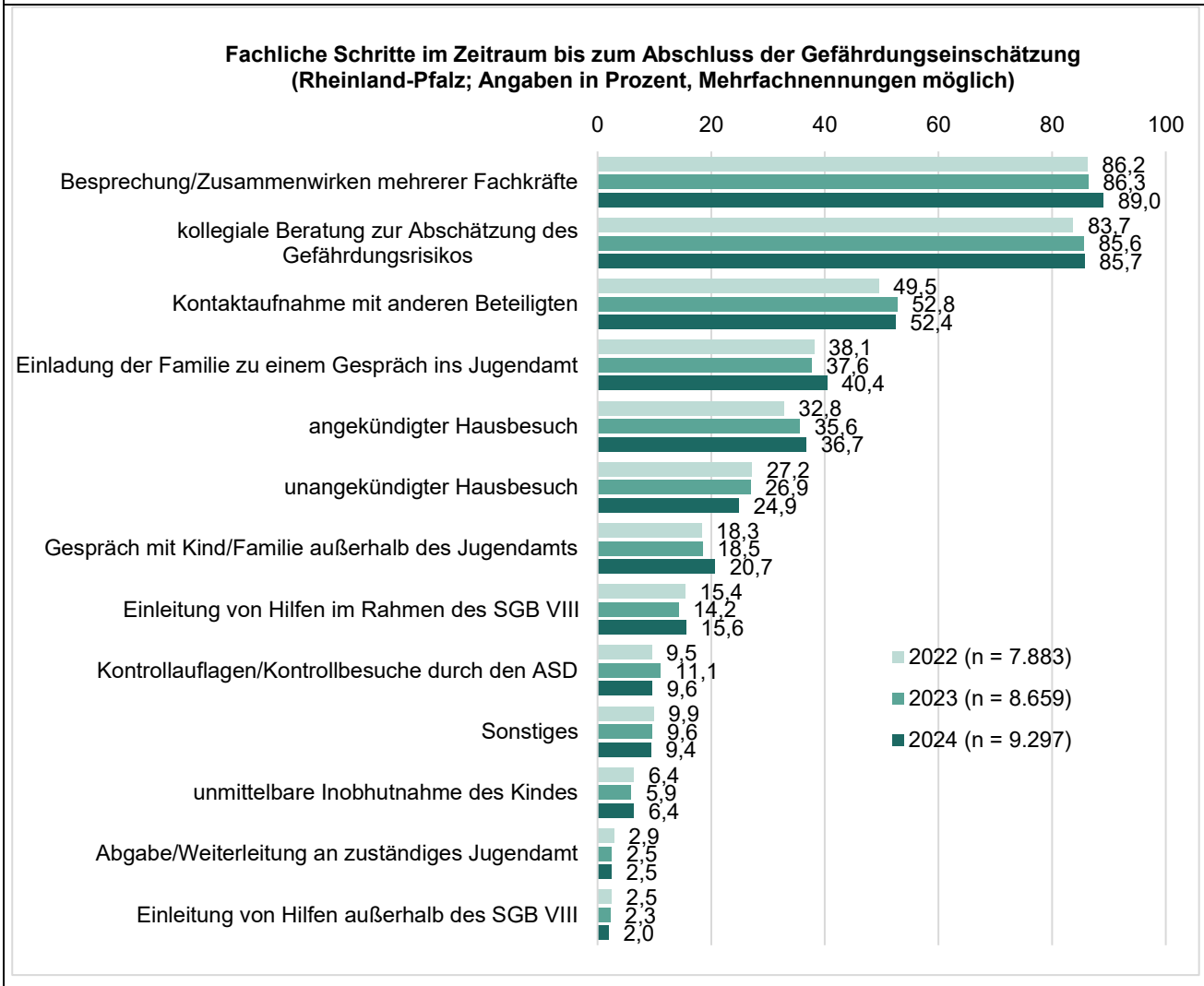
Alter des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen zum Zeitpunkt der Meldung (2024, Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent, Fälle mit Ergebnis akute/latente KWG; ohne KWG)



5) Arbeitsweisen im Jugendamt: Die Jugendämter bearbeiten Kindeswohlverdachtsmeldungen mit einer breiten Palette an fachlichen Schritten und Hilfen – im Zuge der Gefährdungseinschätzung wurde im Jahr 2024 bei 86,4 % der Fälle der direkte Kontakt zum jungen Menschen bzw. der Familie gesucht.

Fachliche Schritte bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung (Mehrfachnennungen sind möglich)

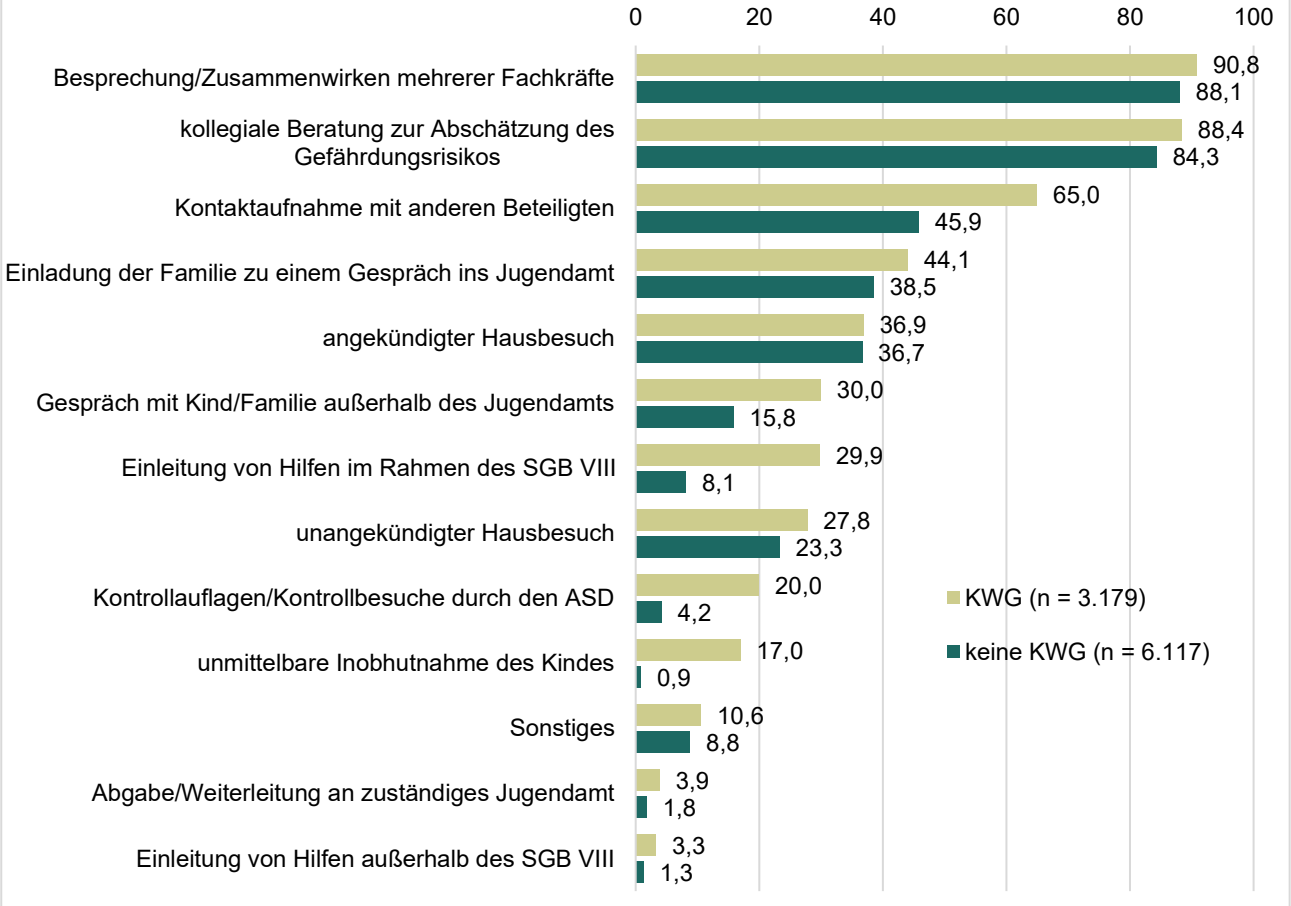
- In insgesamt **86,4 % aller Gefährdungseinschätzungen** wurde als fachlicher Schritt ein **persönlicher Kontakt mit dem Kind bzw. der Familie aufgenommen**, und zwar in Form von Hausbesuchen, Gesprächen innerhalb oder außerhalb des Jugendamtes und/oder Inobhutnahmen. Damit ist der Anteil im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben.
- Um zu einer belastbaren Risikoeinschätzung zu gelangen, fanden im Jahr 2024 in 85,7 % aller Fälle eine **methodisch strukturierte kollegiale Fallberatung** und/oder eine **Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4-Augen-Prinzip)** statt (89,0 %) (Mehrfachnennungen möglich).
- In jeweils etwa jedem dritten Fall wurden **angekündigte Hausbesuche** durchgeführt, in jedem vierten Fall **unangekündigte Hausbesuche**.
- In rund 40 % der Fälle wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Familie **in das jeweilige Jugendamt** einzuladen. Darüber hinaus fanden weitere Gespräche – auch unter Einbezug anderer Institutionen – statt, um den jeweiligen Hilfebedarf im persönlichen Kontakt zu klären.



Fachliche Schritte in Fällen mit bestätigter Kindeswohlgefährdung

- Die **Verteilung der fachlichen Schritte** bei jenen Fällen, bei denen im **Ergebnis eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung** festgestellt wurde, ähnelt bei vielen Schritten jener der Fälle ohne Kindeswohlgefährdung. Hier zeigen sich generell **verbindliche Standards bei der Bearbeitung von § 8a SGB VIII-Verfahren bei den Jugendämtern** (methodisch strukturierte kollegiale Beratung, Besprechung nach 4-Augen-Prinzip, angekündigter Hausbesuch).
- Je nach der Art der gewichtigen Anhaltspunkte variieren die Fachkräfte die fachlichen Schritte bei bestätigten Fällen. So findet deutlich häufiger eine **Kontaktaufnahme mit anderen Beteiligten** statt, die zur Sammlung weiterer dringlicher Informationen dient. Ebenfalls häufiger **erfolgt ein unangekündigter Hausbesuch** oder ein **Gespräch mit dem jungen Menschen bzw. der Familie** außerhalb des Jugendamtes.
- Auch die Einleitung von Hilfen, die Durchführung von Kontrollauflagen und Inobhutnahmen kommen in den **bestätigten Fällen häufiger** vor.

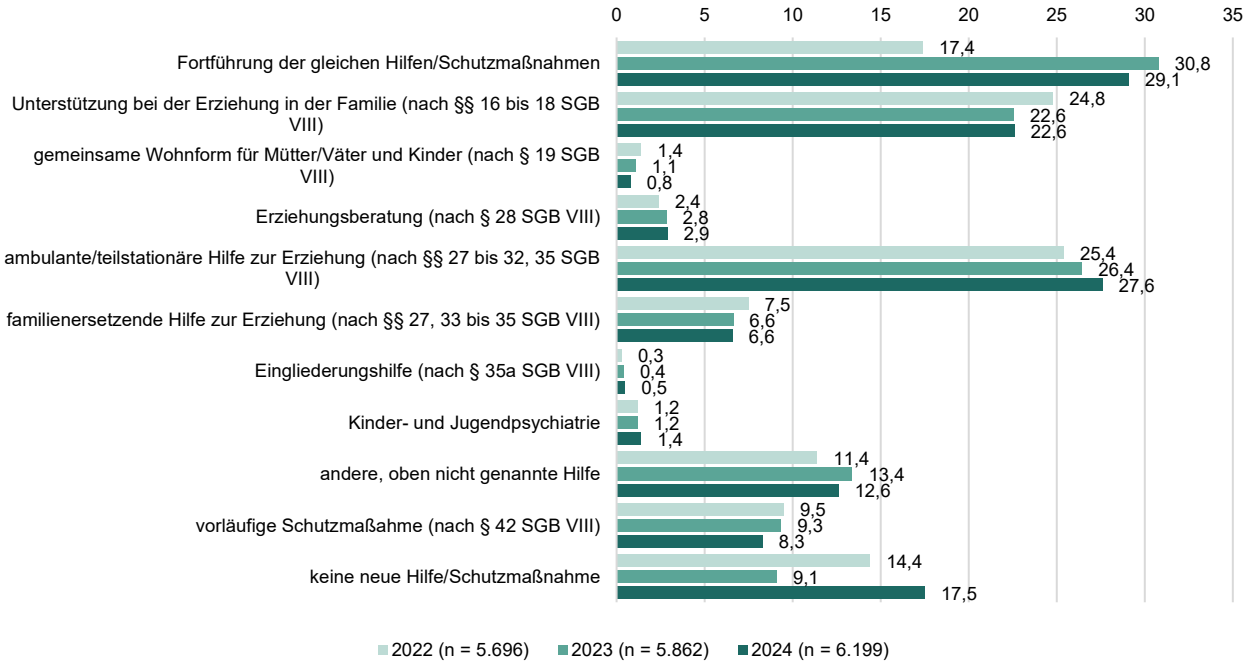
Fachliche Schritte im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung (2024, Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, Fälle mit Ergebnis akute/latente KWG; ohne KWG)



Neu eingeleitete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

- Die aktuellen Befunde zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII zeigen, dass **auch abseits von festgestellten Kindeswohlgefährdungen in vielen Fällen Hilfe- oder Unterstützungsbedarfe festgestellt werden**, auf die häufig mit z. B. formlosen Betreuungen und Beratungen der Familien durch den Sozialen Dienst oder niedrigschwellige Hilfen bzw. Frühe Hilfen reagiert wird. Bezogen auf alle von einer Meldung betroffenen jungen Menschen – unabhängig davon, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorlag oder nicht – wurden **2024 in etwa jedem fünften Fall Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII eingeleitet (21,6 %)**. In rund 30 % der Fälle wurde zudem die bereits installierte Hilfe weitergeführt oder intensiviert (29,1 %). Im Kontext von 515 § 8a SGB VIII-Verfahren (8,3 % aller Fälle mit Gefährdung oder Hilfebedarf) erfolgte 2024 eine Inobhutnahme.
- Im Kontext des Kinderschutzes sind die **Steuerungsmöglichkeiten des Jugendamtes im Umgang mit Meldungen gem. § 8a SGB VIII begrenzt**, da gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII bei Eingang einer Meldung ein abgestimmtes Verfahren im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zwingend erforderlich ist. Stellt sich in diesem Prozess heraus, dass eine Hilfe zur Erziehung notwendig und geeignet ist, ist der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet, diese Hilfe zu gewähren. **Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz gehen an dieser Stelle Hand in Hand**.
- Mit Blick auf den Kinderschutz sind aber **einzelne Steuerungsmöglichkeiten** zu nennen, die gezielt vorangetrieben werden können. Ein Aspekt ist die **Qualifizierung von Prävention in den Kommunen**. Präventive Maßnahmen verhindern langfristig, dass Problemlagen sich verfestigen. Somit können eingriffsintensivere und bisweilen teurere Hilfen zumindest teilweise vermieden werden. Denn in Fällen, bei denen eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wird, werden in der Regel eingriffsintensivere Hilfen notwendig, die zur Abwendung der (drohenden) Gefährdung durchgeführt werden.
- So dient der § 8a SGB VIII seit seiner Einführung als **Instrument, Familien mit Unterstützungsbedarfen in Kontakt mit dem Jugendamt zu bringen**, und gemeinsam mit den Familien und weiteren Akteur:innen an einer Verbesserung der Situation von jungen Menschen und Familien zu arbeiten.

Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Rheinland-Pfalz; nur Fälle mit akuter oder latenter Gefährdung oder Hilfebedarf, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)



Kompakt: Zentrale Daten 2024 im Überblick

Datenübersicht 2024	kreisfreie Städte		Landkreise		kreisangehörige Städte		Rheinland-Pfalz	
Gefährdungseinschätzungen								
Anzahl der Gefährdungseinschätzungen	2.838		6.156		719		9.713	
Gefährdungseinschätzungen pro 1.000 unter 18-Jährige	16,3		13,8		20,9		14,8	
Ergebnis der Gefährdungseinschätzung								
Kindeswohlgefährdung	598	21,1%	1.119	18,2%	170	23,6%	1.887	19,4%
latente Kindeswohlgefährdung	329	11,6%	985	16,0%	155	21,6%	1.469	15,1%
keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/Unterstützungs-bedarf	857	30,2%	1.749	28,4%	218	30,3%	2.824	29,1%
keine Kindeswohlgefährdung, kein Hilfe-/Unterstützungs-bedarf	1.054	37,1%	2.303	37,4%	175	24,3%	3.532	36,4%
keine Angabe	0	0,0%	0	0,0%	1	0,1%	1	0,0%
Art der Kindeswohlgefährdung								
Anzeichen für Vernachlässigung	561	60,5%	1.164	56,6%	168	51,7%	1.893	57,2%
Anzeichen für psychische Misshandlung	273	29,4%	861	41,9%	91	28,0%	1.341	40,6%
Anzeichen für körperliche Misshandlung	355	38,3%	654	31,8%	125	38,5%	1.018	30,8%
Anzeichen für sexuelle Gewalt	53	5,7%	129	6,3%	14	4,3%	196	5,9%
Die häufigsten Meldenden								
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	955	33,7%	1.807	29,4%	231	32,1%	2.993	30,8%
Anonyme Meldung	358	12,6%	736	12,0%	62	8,6%	1.156	11,9%
Schule	241	8,5%	620	10,1%	78	10,8%	939	9,7%
Geschlecht								
Anzahl der betroffenen Mädchen	1.373	48,4%	2.965	49,0%	371	51,6%	4.709	49,0%
Anzahl der betroffenen Jungen	1.461	51,5%	3.073	50,8%	346	48,1%	4.880	50,8%
divers	0	0,0%	5	0,1%	0	0,0%	5	0,1%
ohne Angabe	4	0,1%	7	0,1%	2	0,3%	13	0,1%
Migrationshintergrund								
Migrationshintergrund	1.496	52,7%	2.231	37,3%	371	51,7%	4.098	43,0%
kein Migrationshintergrund	1.063	37,5%	2.858	47,8%	340	47,4%	4.261	44,7%
Unbekannt	279	9,8%	885	14,8%	7	1,0%	1.171	12,3%
Alter								
Unter 3 Jahre	598	21,5%	1.108	18,9%	160	22,3%	1.866	19,9%
3 bis 6 Jahre	493	17,7%	1.168	19,9%	111	15,4%	1.772	18,9%
6 bis 12 Jahre	954	34,2%	2.193	37,3%	211	29,3%	3.358	35,8%
Über 12 Jahre	741	26,6%	1.406	23,9%	237	33,0%	2.384	25,4%
Anteil Alleinerziehende	37,3%		33,2%		29,9%		34,2%	
Anteil Transferleistungsbezug	30,8%		24,9%		42,3%		27,9%	
Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Gefährdungsein-schätzung								
darunter am häufigsten:								
ambulante/teilstat. Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII	483	17,0%	1.309	21,6%	146	20,3%	1.938	20,2%
Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII	331	11,7%	846	14,0%	126	17,5%	1.303	13,6%
Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII	66	2,3%	131	2,2%	24	3,3%	221	2,3%

Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungs-einschätzung								
Fortführung der gleichen Hilfen/Schutzmaßnahmen	427	23,9%	1207	31,2%	168	30,8%	1.802	29,1%
Unterstützung bei der Erziehung in der Familie (nach §§ 16 bis 18 SGB VIII)	417	23,3%	853	22,1%	129	23,6%	1.399	22,6%
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (nach § 19 SGB VIII)	7	0,4%	39	1,0%	3	0,5%	49	0,8%
Erziehungsberatung (nach § 28 SGB VIII)	75	4,2%	91	2,4%	12	2,2%	178	2,9%
ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung (nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII)	542	30,3%	1042	27,0%	128	23,4%	1.712	27,6%
familienersetzende Hilfe zur Erziehung (nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII)	113	6,3%	257	6,7%	39	7,1%	409	6,6%
Eingliederungshilfe (nach § 35a SGB VIII)	9	0,5%	20	0,5%	0	0,0%	29	0,5%
Kinder- und Jugendpsychiatrie	31	1,7%	41	1,1%	16	2,9%	88	1,4%
Andere, oben nicht genannte Hilfe	248	13,9%	481	12,5%	55	10,1%	784	12,6%
vorläufige Schutzmaßahme (nach § 42 SGB VIII)	184	10,3%	273	7,1%	58	10,6%	515	8,3%
keine neue Hilfe/Schutzmaßnahme	321	17,9%	673	17,4%	93	17,0%	1.087	17,5%

Kontext

Das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (**ism**) erhebt seit 2002 zentrale Leistungen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Das Projekt wird vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen, Familie und Jugend und den kommunalen **Jugendämtern** in Rheinland-Pfalz gefördert. Die Daten liefern eine zentrale Grundlage für Planung und Steuerung sowie zur Abbildung eines zentralen sozialstaatlichen Leistungsbereichs. Seit 2010 werden ebenfalls die **Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII** erhoben und in einem jährlichen Monitoringbericht für Rheinland-Pfalz sowie die beteiligten Jugendämter in Form von Profilen aufbereitet.

Das jährliche Monitoring der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz trägt zur systematischen Wissensgenerierung bei und bildet die Grundlage für weiterführende fachliche Analysen. Es kann Impulse für die fachliche Weiterentwicklung vor Ort setzen und unterstützt eine datenbasierte Qualitätsverbesserung. Durch das regelmäßige Monitoring der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII ergeben sich wertvolle Erkenntnisse für die Evaluation und Optimierung der Kinderschutzpraxis sowohl auf kommunaler als auch auf landesweiter Ebene. So können unter anderem das Meldeverhalten der Bevölkerung, der Umgang mit Gefährdungsmeldungen in den Jugendämtern, die Lebenssituation und spezifischen Merkmale der betroffenen jungen Menschen analysiert und aktuelle Entwicklungen zeitnah empirisch fundiert werden.

Methodische Hinweise

Im vorliegenden Papier wurden **zentrale Trends und Erkenntnisse** aus dem Monitoring zu den Gefährdungseinschätzungen gem. §8a SGB VIII für das Berichtsjahr 2024 dargestellt. In Rheinland-Pfalz werden über die Bundesstatistik hinaus zusätzliche Variablen erhoben und ausgewertet, die zum Beispiel Aussagen zur Lebenssituation und zu Belastungen der Familien sowie zu Verfahren im Jugendamt in Folge einer Meldung ermöglichen. Den kombinierten Erhebungsbogen sowie weitere Informationen zur Erhebung gem. § 8a SGB VIII finden Sie unter **https://www.berichtswesen-rlp.de/themen/8a-sgb-viii.html**.

Literatur

Statistisches Bundesamt (2025): Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 2024. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Publikationen/_publikationen-innen-kj-gefaehrdung-schutz.html (abgerufen 15.06.2026).

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2025a) (auf Anfrage): Bevölkerung 2024 nach Migrationshintergrund, Geschlecht, Altersgruppe, alleinerziehende Familienformen und ALG II-Bezug. Bad Ems.

Schrapper, C. (2008): Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen – Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: ISS (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München, S. 56-58.